

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Parchimer Buch- und Comicmesse (PaBuCo)

1. Veranstalter

Stadt Parchim - Fachbereich Kultur, Jugend und Soziales | Blutstr. 5 | 19370 Parchim

Email: buchmesse@parchim.de | Tel: 03871 71 422

2. Veranstaltungsort

Stadthalle Parchim, Putlitzer Str. 56, 19370 Parchim

3. Öffnungszeiten

Samstag, den 25.04.2026 von 10:00 bis 18:00 Uhr & Sonntag, den 26.04.2026 von 10:00 bis 16:00 Uhr

Der Standaufbau muss am Samstag bis 09:30 Uhr abgeschlossen sein.

Der Standabbau muss am Sonntag in der Zeit von 16:15 bis 18:00 Uhr erfolgen.

4. Aussteller-Anmeldung

Das ausgefüllte Anmeldeformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift ist bis spätestens 30.09.2025 per Mail an buchmesse@parchim.de zu senden. Mit rechtzeitiger Zusendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verbindlich, an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Ein Rechtsanspruch auf einen Standplatz besteht mit der Anmeldung nicht.

Im Anschluss werden alle Anmeldungen gesichtet und die verbindlichen Verträge mit Zahlungsaufforderungen verschickt. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Ausstellungsplätze vorhanden sind, wird eine Auswahl getroffen.

Nach Ermessen der Stadt Parchim ist eine verbindliche Ausstellieranmeldung und -zulassung bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn möglich.

In der Anmeldung ist deutlich zu machen, ob die Anmeldung im eigenen Namen oder im Namen des Ausstellers erfolgt. Sofern nicht anders angegeben, wird die Anmeldung dem Aussteller zugerechnet, der in der Anmeldung als Aussteller benannt ist. Gegenüber der Stadt Parchim ist der Aussteller für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Aussteller nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich.

Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzierungswünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Mit Einsendung der Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

5. Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Stadt Parchim den ihm zugewiesenen Stand an Dritte untervermieten oder sonst zu überlassen oder für Dritte zu werben. Mitaussteller sind mit der Anmeldung gesondert anzumelden. Die Zulassung kann unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, unter denen ein Aussteller abgelehnt werden kann. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn auf die gesonderte Anmeldung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

6. Zulassung

Gewerbliche Dienstleister, Buchhandlungen und Einzelhändler sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn bestätigt.

Die Zulassung ist nicht übertragbar. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Parchim nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Ferner besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung nicht.

Erhält der Aussteller vom Veranstalter nach seiner Anmeldung eine Auftragsbestätigung oder alternativ die erste Rechnung, stellt diese die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und damit den Abschluss des Vertrages dar. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und das angemeldete Unternehmen. Die Zulassung zur Veranstaltung stellt weiterhin nicht die Zuteilung einer bestimmten Ausstellungsfläche dar.

7. Standgebühren

Die aktuell gültige Standgebühr entnehmen Sie dem Anmeldeformular. Die Standgebühr beinhaltet einen Tisch und einen Stuhl pro Stand, einen Ausstellerausweis und die Bewerbung der Veranstaltung (Plakate, Flyer, Presse etc.). Weiteres Mobiliar kann hinzugebucht werden.

8. Zahlungsbedingungen

Die Standgebühr wird mit Vertragsabschluss fällig und ist ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer 14 Tage nach Zulassungsgenehmigung an die Stadt Parchim per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

Unabhängig davon kann die Stadt Parchim während der Messe Rechnungen übergeben, die sofort in bar zu begleichen sind.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Bei Zahlungsverzug ist die Stadt Parchim berechtigt, den Stand an Dritte weiterzugeben.

9. Bereitstellung der Messefläche

Die Stadt Parchim stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Die Stadt Parchim übersendet dem Aussteller zusammen mit der Standzuweisung einen Hallenplan mit Bezeichnung der Lage des Standes.

Die Zuteilung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche richtet sich nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder der Aussteller der Veranstaltung in irgendeiner Art schadet.

Jedem Tausch von Messefläche zwischen Ausstellern muss von der Stadt Parchim zuvor in Textform (per E-Mail) zugestimmt werden.

Jeder Aussteller ist für das Gelingen und den Erfolg der Messe mitverantwortlich. Handlungen, welche den Ablauf oder den Erfolg der Messe beeinträchtigen oder gefährden oder andere Aussteller und Besucher in nicht vertretbarer Weise stören, sind zu unterlassen. Soweit vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt, sind im Einzelfall Störungen und Beeinträchtigungen der Messe unvermeidbar. Die Stadt Parchim ist für den Aussteller dadurch entstehende Schäden nicht verantwortlich.

Es dürfen nur solche Waren oder Leistungen ausgestellt werden, die zu den jeweiligen Angebotsbereichen gehören. Nicht zugelassene Güter können nach erfolgloser Abmahnung durch die Stadt Parchim auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Zur Ausstellung werden grundsätzlich nur Neuwaren zugelassen.

Die Stadt Parchim sorgt für die Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Die allgemeine Bewachung der Messeobjekte übernimmt die Stadt Parchim ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Die Obhutspflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller.

10. Präsenzpflcht

Die Stadthalle Parchim ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tage der Eröffnung nicht bis 9:30 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht zulässig. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu beräumen. Andernfalls ist die Stadt Parchim berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Ausstellungsfläche zu beräumen.

11. Ausstellerausweise

Jeder angemeldete Aussteller erhält einen Ausstellerausweis pro Stand. Weitere Ausstellerausweise werden auf rechtzeitige Nachfrage (bis eine Woche vor Veranstaltung) kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von der Stadt Parchim herausgegebenen, nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet. Die Stadt Parchim ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise ersatzlos einzuziehen. Ausstellerausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbauzeiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte. Bei Verlust der Ausstellerausweise ist die Stadt Parchim unverzüglich zu informieren. Der Aussteller haftet bei verspäteter Mitteilung für alle aus einer missbräuchlichen Nutzung entstehenden Schäden.

12. Rücktritt, Nichtteilnahme und Stornierungsgebühren

Bei einer Annullierung bzw. Kündigung des Vertrages bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr 25 % der Standmiete.

Bei einer Annullierung bzw. Kündigung des Vertrages bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr 50 % der Standmiete.

Bei einer Annullierung bzw. Kündigung des Vertrages bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr 75 % der Standmiete.

Bei einer Annullierung bzw. Kündigung des Vertrages ab 2 Monaten vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr 100 % der Standmiete.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Erklärung beim Veranstalter.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten.

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Ausstellungsfläche berechtigt:

- im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte, soweit der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist mit Rücktrittsandrohung fruchtlos verstreichen lässt,
- wenn der Stand nicht rechtzeitig bis zur Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt,
- wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte,
- wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird.

13. Bücherlieferung

Die Stadt Parchim haftet nicht für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon, es sei denn, die Stadt Parchim hat einen Schaden hieran vorsätzlich zu vertreten. Der Aussteller ist verpflichtet, die betreffende Sendung auf eigene Kosten bei der Stadt Parchim abzuholen. Für nicht, falsche oder unvollständig adressierte Sendungen ist jegliche Haftung der Stadt Parchim gegenüber dem Aussteller ausgeschlossen.

Bücherlieferungen sind mit eindeutiger Beschriftung des Paketes und Zuordnung eines Ausstellers zu senden an

Stadthalle Parchim
Putlitzer Str. 56
19370 Parchim

Während der Lagerung der Büchersendung in der Stadthalle Parchim wird seitens der Stadt Parchim keine Haftung übernommen.

14. Werbung

Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Stadthalle Parchim – ist nur in Abstimmung mit der Stadt Parchim zulässig.

Werbung für Dritte ist unzulässig. Die Stadt Parchim ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von unzulässigen oder unlauteren Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Über die Durchführung von Pressegesprächen ist die Stadt Parchim rechtzeitig zu informieren. Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung auf der PaBuCo durch die Akkreditierung erteilt.

Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich gestattet. Die Stadt Parchim haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich.

15. Vorführung

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Parchim in Textform. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet die Stadt Parchim.

Für die Verwertung oder Wiedergabe von geschützten Werken aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes insbesondere die Erlaubnis der jeweils zuständigen

Verwertungsgesellschaft (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA) erforderlich. Die Berechtigung zur Verwendung geschützter Werke oder sonst geschützter Rechte ist allein Sache des Ausstellers.

Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss von der Bundesnetzagentur für den Einsatzort genehmigt werden. Die entsprechende Genehmigung sowie die genutzte Funkfrequenz sind der Stadt Parchim vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen.

16. Direktverkauf

An allen Messetagen darf unter Beachtung gültiger Gesetze (BuchPrG) der Aussteller im Direktverkauf an das allgemeine Publikum verkaufen. Der Verkauf auf der Messe erfolgt durch die Aussteller auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Rechtliche Ansprüche gegenüber dem Veranstalter bestehen nicht. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen liegt ausschließlich beim Aussteller. Die Stadt Parchim haftet nicht, falls die zuständige Behörde den Sonntagsverkauf nicht genehmigt.

17. Haftung

Die Stadt Parchim übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der Stadt Parchim keine Einschränkung. Die Stadt Parchim haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Stadt Parchim nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Alle eintretenden Schäden sind der Stadt Parchim unverzüglich anzuzeigen.

Der Aussteller haftet selbst für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messteilnahme empfohlen.

Ist die Stadt Parchim infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen oder die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber der Stadt Parchim. Bei Ausfall der Messe infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, da die Standgebühren bereits vor Messebeginn vollständig in die Deckung der Kosten der Messeorganisation (Miete, Versicherung, Personalkosten, Marketing etc.) investiert wurden. Sollten wir in Einzelfällen Rückzahlungen erhalten, werden wir diese nach Möglichkeit an die Aussteller weitergeben.

Hat die Stadt Parchim den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Parchim ist auf vertragstypische Schäden beschränkt.

Die Stadt Parchim gewährleistet nicht oder haftet nicht für die Markttüchtigkeit ihrer Internet-Webseite, ihre befriedigende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck; für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Ablauf aller Funktionen und Inhalte ihrer Internet-Webseite; für Serviceleistungen, Reparaturen oder Korrekturen, die durch die Benutzung ihrer Internet-Webseite entstehen können; für Schäden irgendwelcher Art – einschließlich von Umsatzverlusten oder Umsatzausfällen und anderen direkten oder indirekten Schäden, die durch die Nutzung ihrer Internet-Webseite oder deren Funktionen und Inhalte entstehen könnten, selbst wenn die Stadt Parchim oder einer ihrer Mitarbeiter über die

Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden ist; für die Inhalte und Funktionen solcher Webseiten, die mit ihrer Internet-Website verknüpft sind (Link) und deren Inhalte nicht von der Stadt Parchim bestimmt werden, oder für eventuelle Verluste, die durch die Nutzung solcher Websites entstehen können.

18. Vertragsstrafe

Verletzt der Aussteller eine der genannten Pflichten, hat er für jede Zuwiderhandlung oder – sofern die Pflichtverletzung andauert – für jede angefangene Stunde der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 Prozent des Gesamtmietpreises, insgesamt jedoch in Höhe von maximal 20 Prozent des Gesamtmietpreises zu zahlen.

19. Datenschutz

Die Stadt Parchim ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Durchführung des die Teilnahme des Ausstellers an einer Veranstaltung der Stadt Parchim regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist, an die Dienstleistungspartner der Stadt Parchim weiterzugeben.

Die Stadt Parchim und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Die Stadt Parchim und der Aussteller werden außer zur Erfüllung des Vertrages diese Informationen über personenbezogene Daten in keiner Form nutzen oder verwerten.

Die Stadt Parchim und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert.

Die unternehmens- und personenbezogenen Daten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller,
- zur Übermittlung/Zurverfügungstellung aller Informationen zur PaBuCo,
- für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote durch den Veranstalter,
- zur Information vor und nach der Veranstaltung,
- zur Erstellung von Ausstellerausweisen

20. Schriftform, Salvatorische Klausel

Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung und weiteren Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung per E-Mail übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

21. Schlussbestimmung

Die Stadt Parchim übt im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen die Stadt Parchim verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Parchim.

Stand: 18. Juli 2025